

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.
Mohrenstr. 20/21
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.
Burgstr. 28
10178 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND E.V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

DEUTSCHER STEUERBERATERVERBAND E.V.
Littenstraße 10
10179 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.
Wilhelmstr. 43/43 G
10117 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Herrn Ministerialdirigent
Dr. Hans-Ulrich Misera
Unterabteilungsleiter IV A
Bundesministerium der Finanzen
11016 Berlin

Per Mail an: IVA4@bmf.bund.de

28. August 2015

Stellungnahme zum vorläufigen Diskussionsentwurf AEAO zu § 153 AO – Abgrenzung einer Berichtigung nach § 153 AO von einer strafbefreienden Selbstanzeige (Stand: 16.06.2015)

Sehr geehrter Herr Dr. Misera,

die Spitzenverbände der deutschen gewerblichen Wirtschaft sowie der Deutsche Steuerberaterverband begrüßen ausdrücklich, dass die Finanzverwaltung das Thema der Abgrenzung einer Berichtigung nach § 153 AO von einer strafbefreienden Selbstanzeige aufgreifen will und dazu einen Diskussionsentwurf für eine entsprechende Passage im Anwendungserlass zur Abgabenordnung vorgelegt hat. Die Abgrenzung beider Rechtsinstitute voneinander ist für die Unternehmenspraxis hoch relevant. Wir bedanken uns dafür, dass Sie uns bereits zu einem frühen Stadium in den Diskussionsentwurf einbinden.

Wir unterstützen den Diskussionsentwurf, welcher bereits wichtige und sinnvolle Punkte für eine praxistaugliche Abgrenzung enthält und daher eine gute Grundlage für die weiteren Beratungen darstellt. Der Entwurf wird von uns als Baustein für eine vertrauensvollere Zusammenarbeit zwischen Finanzverwaltung und Steuerpflichtigen angesehen. In der Abgabenordnung angelegte überschießende Wirkungen der Verschärfung der strafbefreienden Selbstanzeige werden abgemildert.

Jedoch sehen wir noch an verschiedenen Stellen des Entwurfs weiteren Klarstellungsbedarf.

Mit der abermaligen Verschärfung der Voraussetzungen für die Abgabe einer strafbefreienden Selbstanzeige durch das „Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung“ in 2014 hat die Brisanz der Abgrenzung einer reinen Berichtigungserklärung von einer strafbefreienden Selbstanzeige massiv zugenommen. Lediglich für Umsatzsteuer- sowie Lohnsteueranmeldungen wurde dabei durch die Regelung des neuen § 371 Abs. 2a AO eine Entlastung geschaffen. Das Risiko, dass mit den in der Unternehmenspraxis häufig erforderlichen mehrfachen Korrekturen von Steuererklärungen oder –anmeldungen der unberechtigte Verdacht einer Steuerhinterziehung einhergeht, hat sich hingegen nicht verringert. Ob der Steuerpflichtige eine später entdeckte Unrichtigkeit bewusst oder unbewusst erklärt hat, ist eine höchst streitanfällige Frage, weil die Grenzen zwischen Vorsatz, Leichtfertigkeit oder einem reinen Versehen fließend sind. In der unternehmerischen Praxis häufen sich die Fälle, in denen die Finanzverwaltung angesichts entsprechender Unsicherheiten in einer reinen steuerlichen Berichtigung eine Selbstanzeige wähnt, von einer zugrunde liegenden Steuerhinterziehung ausgegangen und ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird.

Daher begrüßen wir die Ausführungen in dem Diskussionsentwurf (vgl. Tz. 2.5), dass die Finanzverwaltung zukünftig mit Blick auf einen möglichen Tatvorwurf klarstellt, dass nicht jede objektive Unrichtigkeit den Verdacht einer Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit nahelegt. Auch wird erfreulicherweise klargestellt, dass nicht automatisch vom Vorliegen eines Anfangsverdacht allein aufgrund der Höhe der steuerlichen Auswirkung der Unrichtigkeit der abgegebenen Erklärung oder aufgrund der Anzahl der abgegebenen Berichtigungserklärungen ausgegangen werden kann.

Unsere Einzelanmerkungen zum Diskussionsentwurf haben wir in der **Anlage** zusammengestellt.

Wir bitten Sie, unsere Hinweise in Ihren weiteren Beratungen zu berücksichtigen und uns weiterhin in den Beratungsprozess einzubinden. Gerne stehen wir Ihnen auch für ergänzende Informationen oder auch einen direkten Gedankenaustausch zur Verfügung. Das gilt insbesondere auch für die beiden Fragen, die ausweislich Ihres Anschreibens augenblicklich noch offen sind.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.

Dr. Rainer Kambeck



BUNDESVERBAND
DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.

Berthold Welling



ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN
HANDWERKS E. V.

Carsten Rothbart



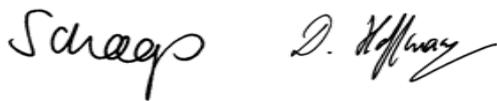
BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.

Dr. Oliver Perschau



BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.

Heinz-Udo Schaap Dr. Daniel Hoffmann



GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.

Jürgen Wagner



HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND E. V.
Jochen Bohne



BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.

Michael Alber



DEUTSCHER STEUERBERATERVERBAND E. V.

Sylvia Mein

